X-pand into the Future

eurex rundschreiben 241/11

Datum: 30. September 2011
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann

⚠ **Hohe Priorität**

Aktienderivate: Anpassungen bei der Behandlung von Kapitalmaßnahmen

Kontakt: Derivatives Trading Operations, Tel. +49-69-211-1 12 10 oder
Dr. Michael Durica, Product Development, Tel. +49-69-211-1 59 23,
E-Mail: michael.durica@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben Anpassungen bei der Behandlung von Kapitalmaßnahmen für

- Futures-Kontrakte auf Aktien
- Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden und
- Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

beschlossen, die zum **4. Oktober 2011** wirksam werden.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Eurex-Rundschreiben.

Das im Einzelfall genaue Anpassungsprozedere für Eurex-Derivate entnehmen Sie bitte weiterhin den entsprechenden Eurex-Rundschreiben.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.6 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

[…]

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und an deren vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Handbuch System Overview and

Information Manual. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Für Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird der betreffende Futures-Kontrakt am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und aus dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Future-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Settlementpreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(5) Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktie, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, auf die zum Verkauf oder Umtausch eingereichten Aktien beziehen und auf deren Basis abgerechnet werden. Im Falle der physischen Lieferung sind die Kontrakte entsprechend ausschließlich entweder mit den zum Verkauf oder den zum Umtausch eingereichten Aktien zu beliefern.

Im Fall der Anpassung wird die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Aktie anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes und er wird zu seinem theoretischen Wert abgerechnet. Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Futures-Kontrakte, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Futures-Kontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zu Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Futures-Kontrakte der Zielgesellschaft ist, dass Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstige Rechte an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes mit Wirkung zu dem in 1.6.7 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Futures-Kontrakte deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretischen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 % der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 1.6.7 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.~~

~~Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden~~ .

(8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.6.7 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese

anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(9) Grundsätzlich erfolgt bei Aktien-Futures-Kontrakten mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 die Ermittlung des für die Anpassung der Futures-Kontrakte erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

[…]

1.15 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“).

[…]

1.15.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Manual System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüng¬liche Kontraktwert erhalten bleibt.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes durch Division der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der ~~dem Aktien-Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der ~~dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(5) Bei einem Aktien-~~Splits der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden~~ Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

(6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 und 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der Aktien, auf deren Dividende der Dividenden-Future referenziert, wird der Futures-Kontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent dieser Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) dieser Aktien hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Futures-Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die Dividenden der zum Verkauf oder der zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen.

Im Fall der Anpassung wird die Aktie, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als

Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes und er wird zu seinem fairen Wert abgerechnet. Der faire Wert wird anhand von Dividendenerwartungen ermittelt. Weitere Informationen zur Ermittlung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Futures-Kontrakte, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft als wirksam vollzogen. Die Anpassung der Futures-Kontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zu Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Futures-Kontrakte der Zielgesellschaft ist, dass Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstige Rechte an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in bar erfolgt, endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes mit Wirkung zu dem in 1.15.8 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Futures-Kontrakte, deren Laufzeitende nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretischen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 % der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 1.15.8 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind. Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des risikolosen Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Dividenden.~~

(8) Privatisierung, Insolvenz oder Delisting

Die Eurex-Börsen können festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.15.8 Absatz 7). Dies gilt insbesondere bei

Privatisierung, Insolvenz oder Maßnahmen, die zu einem Delisting der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien führen.

(9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.15.8 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, von den Eurex-Börsen als Verstaatlichung oder Insolvenz definiert oder handelt es sich um eine von den Eurex-Börsen bestimmten Maßnahme, die zu einem Delisting der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer der von den Eurex-Börsen bestimmten Börse führt, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.15.8 geregelt werden kann, können die Eurex-Börsen den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von den Eurex-Börsen bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und können sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.16.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

1.15.9 Änderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden mit Gruppenkennung ID IT21

Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:

Die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar order in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende ist für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der außerordentlichen Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.

Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.

In Ausnahmefällen und wenn eine Form der Dividendenauszahlung von der IDEM bevorzugt wird, bei der die Dividendenauszahlung mindestens drei Monate vorher angekündigt wird, behält sich die Eurex das Recht vor, vorläufige Dividenden, die nicht in der Policy für Dividendenauszahlungen berücksichtigt werden, als Stammdividenden anzusehen. In dem Fall wird die Eurex sofort die Marktteilnehmer benachrichtigen;

Bezogen auf die zugrundeliegende Dividende des Futures-Kontraktes wird der Anpassungskoeffizient des täglichen Abrechnungspreises und/oder der Anzahl der Referenzaktien in Form des offiziellen „cum right“ Preises bezeichnet und auf sechs Dezimalstellen gerundet. Angepasste tägliche Abrechnungspreise werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Bei außerordentlichen Dividendenausschüttungen werden die täglichen Abrechnungspreise und die Anzahl an Referenzaktien unter Verwendung des R-Faktors angepasst und wie folgt berechnet: R = [(offizieller Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag – dem Betrag der außerordentlichen Dividende) / den offiziellen Preis der Aktie am der Trennung der außerordentlichen Dividende vorausgehenden Tag]:

Bezogen auf den elektronischen Aktienmarkt (MTA) bedeutet offizieller Preis mengengewichteter Durchschnittspreis der pro Sitzung gehandelten Gesamtmenge - ausgenommen mit cross-order Funktion ausgeführte Orders - gemäß der “Rules of the Markets Organized and Managed by Borsa Italiana SpA.”

[…]

2. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[…]

2.6 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6.

[…]

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die

Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH11 und CH12 in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien angepasst. Die Anpassung von solchen Optionskontrakten erfolgt mittels des R-Faktor-Verfahrens. Der R-Fakor errechnet sich nach Maßgabe ei¬ner von den Eurex-Börsen festgelegten Formel, die der Höhe der Ausschüttung Rechnung trägt. Die Anpassung von Optionskontrakten auf Aktien erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Basispreise der Optionskontrakte mit dem R-Faktor. Zudem wird die dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegende Anzahl von Aktien durch den R-Faktor dividiert. Mittels Anwendung des R-Faktor-Verfahrens soll der ursprüng¬liche Wert der angepassten Optionskontrakte auf Aktien erhalten bleiben.

Für Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 gilt:

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor

dem Ausschüttungsstichtag und dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

 Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, erfolgt eine Anpassung der betroffenen Optionskontrakte auf Aktien mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte erfolgt mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen von Optionskontrakten auf Aktien unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erfolgt die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte mittels des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens sofern solche Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis der betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen Wert der Optionskontrakte unverändert lässt.

(6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

(7) Erfolgt ein öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktie, wird der Optionskontrakt nach Maßgabe dieses Absatzes angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin (Zielgesellschaft) der dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Ende der ersten Angebotsfrist. Bei einer Verlängerung der ersten Angebotsfrist kann die Geschäftsführung auch auf den Zeitpunkt des Endes dieser verlängerten Frist abstellen. Bei Teilangeboten gemäß § 19 WpÜG findet der Satz 1 keine Anwendung. Bei Angeboten, die ausländischen Rechtsvorschriften unterliegen, kann die Geschäftsführung von Satz 1 – 4 abweichende Regelungen treffen.

Bei der Bestimmung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen die Eurex-Börsen Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen.

Die Eurex-Börsen veröffentlichen den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem öffentlichen Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Bieter zur Verfügung, können die Eurex-Börsen bestimmen, dass sich die Optionskontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die Geschäftsführung kann die Ausübung der Kontrakte zeitweise aussetzen, wenn und soweit die als Gegenleistung bestimmte Aktie nicht lieferbar ist.

Im Fall der Anpassung wird die dem Optionskontrakt zugrunde liegende Aktie anhand der R-Faktor-Methode durch die als Gegenleistung angebotene Aktie ersetzt. Die Anpassung setzt voraus, dass Derivate auf die als Gegenleistung angebotene Aktie gehandelt werden können und ein Handel in der als Gegenleistung angebotene Aktie an einer von den Eurex-Börsen bestimmten Börse möglich ist. Besteht die Gegenleistung in Aktien und in einer Geldleistung, ist die

Anpassung ausgeschlossen, wenn der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

Im Fall der Abrechnung endet die Laufzeit des Optionskontrakts und er wird zu seinem theoretischen Wert abgerechnet. Die Bestimmung des theoretischen Wertes erfolgt unter Verwendung des Cox-Ross Optionspreismodells. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.

~~Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen bzw. –zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Optionskontrakte sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister (bei Verschmelzung) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Optionskontrakte erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.~~

~~Voraussetzung für die Anpassung der Optionskontrakte der Zielgesellschaft ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können, sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an einer von den Eurex Börsen bestimmten Börse möglich ist.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67% der Gesamtleistung nicht übersteigt, so erfolgt die Anpassung mittels der R-Faktor-Methode. Die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien werden ersetzt werden durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation.~~

~~Sofern die Gegenleistung ausschließlich in Bar erfolgt, so endet die Laufzeit des Optionskontraktes mit Wirkung zu dem in 2.6.10 Absatz 7 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Optionskontrakte, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67% der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäß 2.6.10 Absatz 7 Satz 4 nicht gegeben sind.~~

~~Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes wird das Cox-Ross Optionspreismodell verwendet. Die Volatilität, die zur Bestimmung der fairen Werte festgelegt wird, ist der Durchschnittswert der implizierten Volatilitäten der täglichen Settlementpreise an den zehn vorausgehenden Handelstagen vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots. Hilfsweise konsultieren die Eurex-Börsen eine Gruppe von mindestens 5 Börsenteilnehmern und legen die durchschnittliche implizierte Vola auf Basis der Angaben dieser Börsenteilnehmer fest. Weitere Informationen zur Berechnung des fairen Wertes finden sich im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual.~~

(8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehnende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

(10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8 und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(11) Grundsätzlich erfolgt bei Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11, RU12 die Ermittlung des für die Anpassung der Ausübungspreise erforderlichen Preises des Basiswerts unter zu Hilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises.

[…]